



Richtplan Kanton Graubünden, Anpassung Region Plessur (Abfallbewirtschaftung) – Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Referenz/Aktenzeichen: 211-18-12

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 hat das Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden das UVEK ersucht, die Richtplananpassung im Bereich Abfallbewirtschaftung der Region Plessur zu genehmigen.

Die Richtplananpassung Region Plessur wurde von der Regierung des Kantons Graubünden am 5. September 2017 beschlossen. Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Richtplananpassung erfolgte im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 3. April 2017 abgeschlossen.

Die vorliegende Prüfung bezieht sich auf folgende eingereichte Unterlagen:

- RRB 769 vom 5. September 2017: Anpassungen im Bereich Abfallbewirtschaftung
- Erläuternder Bericht Anpassung im Bereich Abfallbewirtschaftung, 24.03.2017, ergänzt 22.05.2017
- Objekte 7.5 Abfallbewirtschaftung
- Richtplankarte: Festsetzung Deponie Ris, Fortschreibung Deponie Bruchhalde

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Der Kanton hat die vorliegende Richtplananpassung gleichzeitig mit der Richtplananpassung für das Unterengadin (Intensiverholungsgebiete, Scuol und Samnaun, Landschaftsschutzgebiete, Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung) eingereicht. Dementsprechend wurden die beiden Anpassungen bisher im gleichen Verfahren beurteilt. Da das Genehmigungsverfahren für den Teil Unterengadin noch nicht abgeschlossen werden kann, wird der Teil Plessur auf Wunsch des Kantons vorgezogen der Genehmigung durch das UVEK zugeführt.

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zu den Richtplananpassungen hat das ARE die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme eingeladen. Materiell geäußert haben sich das Bundesamt für Umwelt BAFU und das Bundesamt für Landwirtschaft BLW.

Mit E-Mail vom 17. September 2019 wurde dem Kanton Graubünden der Prüfungsberichtsentswurf im Rahmen der Anhörung zugesandt. Mit E-Mail vom 27. September 2019 hat sich der Kanton mit dem Prüfungsergebnis zum Teil Plessur einverstanden erklärt.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt der Richtplananpassung und Beurteilung durch den Bund

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird der bisher als Zwischenergebnis eingestufte Standort für eine Interstoffdeponie im Gebiet «Ris», Langwies (Objekt Nr. 06.VD.02) als Deponie des Typs A und B gemäss der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) im Koordinationsstand Festsetzung aufgenommen.

Das BAFU weist darauf hin, dass mit der geplanten Deponie Ris schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG beeinträchtigt werden sowie mit landschaftlichen Beeinträchtigungen im Sinne von Art. 3 NHG zu rechnen ist (Trockenstandort, Trockenmauer). Für diese Beeinträchtigungen ist angemessener Ersatz zu leisten, wie dies gemäss dem Spezialbericht Natur und Landschaft bereits vorgesehen ist. Das Vorhaben liegt zudem in einem Gebiet, durch welches zwei Wildwechsel führen. In der nachgelagerten Planung ist sicherzustellen, dass die Wildwechsel während des Betriebs der Deponie ihre Funktion behalten.

Im Vorprüfungsbericht vom 3. April 2017 wurde ein entsprechender Auftrag für die nachgeordnete Planung formuliert, welcher an dieser Stelle wiederholt wird.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Es ist sicherzustellen, dass die Wildwechsel während des Betriebs der Deponie ihre Funktion behalten können und die im Spezialbericht Natur und Landschaft vorgesehenen Ersatzmassnahmen umgesetzt werden.

Zur Fortschreibung der Deponie Bruchhalde, Arosa (06.VD.01, Ausgangslage) ergeben sich keine Bemerkungen.

3 Folgerung und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 1. Oktober 2019 wird die Richtplananpassung des Kantons Graubünden «Region Plessur (Abfallbewirtschaftung)» genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Maria Lezzi

Direktorin

Ittigen, 1. Oktober 2019